

2.11.

Gesetz

zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen

vom 3. Dezember 1982 (GBl. I Nr. 40 S. 631)

Zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz legt Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen fest.

(2) Das Gesetz gilt für

- staatliche Organe,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Bürger.

Grundsätze

§ 2

Der Schutz vor übertragbaren Krankheiten ist vorrangig durch wirksame Vorbeugungsmaßnahmen zu gewährleisten. Dazu gehören die weitere Gestaltung gesundheitsfördernder Arbeits- und Lebensbedingungen, die Vermeidung und Beseitigung von Infektionsgefahrenquellen, die Durchführung von Schutzmaßnahmen und die Förderung des hygienebewußten Verhaltens aller Bürger. In den Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung sind die Bestimmungen und Grundsätze zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wichtige Bestandteile der Gesundheitserziehung.

§ 3

Übertragbare Krankheiten sind unverzüglich durch die Ermittlung der Ursachen und die Einleitung der erforderlichen medizinischen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung ihrer Weiterverbreitung, zu bekämpfen.

§ 4

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der Betriebe (nachfolgend Leiter der staatlichen Organe und der Betriebe

genannt) sind für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in ihren Bereichen verantwortlich. Sie sichern dabei das Zusammenwirken mit den medizinischen Einrichtungen, insbesondere der Staatlichen Hygieneinspektion, und arbeiten mit den Bürgern und ihren gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Die Mitglieder wirken insbesondere in den Orts- und Betriebshygieneaktivs mit.

§ 5

(1) Die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind unter Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse durchzuführen.

(2) Ärzte und andere Mitarbeiter des Gesundheitswesens wirken bei der zielgerichteten Aufklärung und Gesundheitserziehung der Bürger zur Festigung hygienischer Verhaltensweisen und zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten maßgeblich mit.

(3) Die medizinische und soziale Betreuung ist darauf zu richten, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Erkrankten wiederherzustellen und ihnen die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zweiter Abschnitt

Begriffsbestimmungen

§ 6

Übertragbare Krankheiten

(1) Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger hervorgerufene Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können.

(2) Krank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person, bei der eine übertragbare Krankheit festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(3) Krankheitsverdächtig ist eine Person, bei der Erscheinungen bestehen, welche das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit vermuten lassen.

(4) Ansteckend ist eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet oder so in sich oder an sich trägt, daß